

Satzung der Stadt Zirndorf für den Seniorenbeirat

(Seniorenbeiratssatzung – SBS)

Vom 26.11.2009

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl.S.400), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung

1. Die Stadt Zirndorf beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
2. Der Beirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat".

§ 2

Zusammensetzung

1. Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - die Bürgermeister der Stadt Zirndorf,
 - ein Vertreter des städtischen Sozialamtes,
 - ein Vertreter der Volkshochschule,
 - je ein Vertreter der Zirndorfer Alten- und Pflegeheime,
 - je ein Vertreter der Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege in Zirndorf,
 - je ein Vertreter der örtlichen Kirchen,
 - ein Vertreter des Integrationsbeirates,
 - ein Vertreter des Kreativzentrums,
 - ein sachkundiger Arzt,
 - mindestens 6 Zirndorfer Bürger, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Stadtrat Zirndorf oder Kreistag Fürth angehören.
2. Der Vorstand, bestehend aus 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier, wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirates gewählt.

§ 3

Berufung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen.
2. Die berufenen Vertreter des Seniorenbeirates werden von den Organisationen und Einrichtungen dem Stadtrat vorgeschlagen. Für die Wahl der mindestens 6 Zirndorfer Senioren kann jeder wahlberechtigte Bürger der Stadt Zirndorf vorgeschlagen werden, der das 50. Lebensjahr vollendet hat.
3. Rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und im Mitteilungsblatt die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen. Gleichzeitig werden die Verbände und Institutionen sowie die Träger von Alten- bzw. Seniorenheimen aufgefordert, geeignete Delegierte zu benennen.

§ 4 Aufgaben

Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren, der ideellen und finanziellen Förderung der Altenarbeit. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist unabhängig.

§ 5 Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder - zu einer Sitzung ein.
2. Die Beratungsgegenstände werden dem Seniorenbeirat durch den Vorsitzenden zugeleitet. Unabhängig davon kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Gutachten abgeben und sachverständige Personen zur Beratung beiziehen.
3. Die Empfehlungen des Seniorenbeirates sind in den zuständigen Gremien der Stadt Zirndorf in angemessener Frist (max.3 Monate) zu behandeln.
4. Zur Finanzierung der entstehenden Sachkosten (z.B. Porto, Telefon, Reisekosten, Beiträge zum LSVB, Veranstaltungen, Fortbildungen etc.) wird dem Seniorenbeirat ein jährliches Budget im Haushalt zugewiesen.

§ 6 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Seniorenbeirates ist das Sozialamt der Stadt Zirndorf. Die Geschäfte führt das Sozialamt der Stadt Zirndorf, soweit kein ehrenamtlicher Geschäftsführer auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch den Stadtrat berufen wird.

§ 7 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Zirndorf für den Seniorenbeirat vom 05.10.2000 außer Kraft.

Zirndorf, den 26.11.2009

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister